

**9350/AB XXIV. GP**

Eingelangt am 13.12.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

## Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am Dezember 2011

GZ: BMF-310205/0206-I/4/2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9466/J vom 13. Oktober 2011 der Abgeordneten Dr. Susanne Winter, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die Voraussetzungen für das Vorliegen der Gemeinnützigkeit sind in den §§ 34 ff Bundesabgabenordnung festgelegt. Sind diese erfüllt, liegt per Gesetz Gemeinnützigkeit vor. Als Folge dessen treten die steuerlichen Rechtsfolgen (z.B. Steuerbefreiung in der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Z 6 KStG) zwingend ein.

Zu 4. bis 8.:

Eine Beantwortung dieser Fragestellungen kann nicht erfolgen, weil es sich hierbei um Fragen zu den steuerlichen Verhältnissen konkreter Steuerpflichtiger handelt. Fragen zu steuerlichen Verhältnissen konkreter Steuerpflichtiger können jedoch auf Grund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.